


1980

12. Juni 1973

Aus dem Protokoll der Baudirektion

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Regensdorf		0096-0019

S 2

Regensdorf

Baulinien an der Hünggerstrasse I.Kl. Nr. 2, Teilstück Weininger- bis Affolternstrasse, und an der Büel-/Unterdorfstrasse I.Kl. Nr. 5, Teilstück Adlikon bis Watt
Festsetzung

1. In der Gemeinde Regensdorf ist an folgenden Staatsstrassen die Festsetzung von Baulinien vorgesehen:

- a) Hünggerstrasse I.Kl. Nr. 2, Teilstück Weininger- bis Affolternstrasse;
- b) Büel-/Unterdorfstrasse I.Kl. Nr. 5, Teilstück Adlikon bis Watt

Die nähere Begründung dieser Vorlagen ergibt sich aus dem Nachstehenden.

1. Die bestehende, schiefwinklige Einmündung der Hünggerstrasse I.Kl. Nr. 2 in die Affolternstrasse I.Kl. Nr. 6, musste im Zusammenhang mit dem Bau des Ostringes im Bereiche der Zentrumsüberbauung Regensdorf saniert, bzw. eine rechtwinklige, voll ausgebaute Kreuzung erstellt werden. Die aus dem Jahre 1955 stammenden Baulinien sind aus diesem Grund den neuen Verhältnissen anzupassen. Die neuen Baulinien weisen mit Rücksicht auf die variablen Gebietsbreiten einen Abstand von 35 m bis 46 m auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1635/1955 genehmigten Baulinien werden im Bereiche der Einmündung durch die neuen Baulinien ersetzt.

2. Die Büel-/Unterdorfstrasse I.Kl. Nr. 5 bildet eine wichtige Durchgangsstrasse von Kanton Aargau über das Purttal nach der Stadt Zürich und zum Flughafen Kloten. Sie wurde in den letzten Jahren zwischen Adlikon und Watt ausgebaut. Da an diesem Strassenzug noch keine Baulinien bestehen, sind solche zur Sicherung des Terrains vor Ueberbauung und zur Abgrenzung von künftigen Quartierplangebieten festzusetzen. Der Bauliniennabstand von 30 m entspricht der übergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet Vergartentiefen von je 7.25 m.

3. Der Gemeinderat Regensdorf stimmte der Baulinienvorlage mit Schreiben vom 7. Juli 1972 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei in der Zeit vom 27. November 1972 bis 18. Dezember 1972.

Die einzige gegen die Verlage eingereichte Einsprache wurde wieder zurückgezogen, sodass der Festsetzung der Baulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen nichts entgegen steht.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Höggerstrasse I.Kl. Nr. 2, Teilstück Weinger- bis Affolternstrasse, und an der Büel-/Unterderfstrasse I.Kl. Nr. 5, Teilstück Adlikon bis Watt, Gemeinde Regensdorf, werden Baulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Regensdorf, unter Beilage von zwei unterzeichneten Planexemplaren,
- Sekretariat der Baudirektion,
- Amt für Regionalplanung,
- Kantonsingenieur,
- Planungsingenieur,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach),
- Strasseninspektor,
- Kreisingenieur I,
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümersverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, 12. Juni 1973
Bw 923693

Für getreuen Auszug:

H. H. H. H. H.